
Leitfaden

Anmeldung

Teilnahmeberechtigung

In die Avadis Vermögensbildung SICAV dürfen grundsätzlich alle Personen gemäss Prospekt investieren, die aufgrund ihres ausschliesslichen Wohnsitzes oder Aufenthalts in der Schweiz steuerpflichtig sind.

Ausgeschlossen sind:

- US-Personen gemäss FATCA-Abkommen mit den USA¹⁾
- im Ausland steuerpflichtige Personen

Es können pro Kunde mehrere Depots gehalten werden.

Werden in einem Depot sechs Monate nach Eröffnung keine Zeichnungen getätigt, so kann dieses durch Avadis wieder geschlossen werden.

Statusänderung

Bei einem Wohnsitzwechsel ins Ausland oder bei der Erlangung des Status einer US-Person nach FATCA-Abkommen¹⁾ müssen sämtliche Anteilscheine verkauft werden. (Zwangsrückkauf gemäss Art. 4.5 des Prospekts). Wohnsitzwechsel ins Ausland und Änderungen im Status einer US-Person nach FATCA-Abkommen sind umgehend und unaufgefordert der Avadis Vorsorge AG zu melden.

Unterlagen

Für die Anmeldung sind folgende Dokumente nötig:

Anmeldeformular und eine echtheitsbestätigte Ausweiskopie (Pass, ID, Führerausweis). Für die Echtheitsbestätigung sind folgende Stellen autorisiert: SBB, Post, Bank, Gemeinde-/Stadtverwaltung, Notariat, Avadis Vorsorge AG.

Alle Mitarbeitenden einer am Superzins-Programm teilnehmenden Firma müssen zusätzlich zum Anmeldeformular und zur Echtheitsbestätigung das Formular «Anmeldung Superzins» ausfüllen und von der Personalstelle unterzeichnen lassen.

Vollmachten

Für die Depots können Vollmachten erteilt werden.

Die Vollmachten erlöschen mit dem Tod des Depotinhabers.

Anlageentscheid

Der Anlageentscheid ist grundsätzlich in der Verantwortung der Kunden. Sie müssen sich über die Risiken der Anlagen und über allfällige steuerliche Folgen im Vorfeld der Investition informieren. Die Angaben auf der Avadis-Website dienen ausschliesslich Informationszwecken. Sie stellen keine Werbung, kein Angebot und auch keine Empfehlung dar, Fondsanteile der Avadis Vermögensbildung SICAV zu kaufen oder zu verkaufen. Avadis bietet keine Investitions-, Rechts- oder Steuerberatung an. Avadis bietet keine Gewähr dafür, dass eine Anlage in die Avadis Vermögensbildung SICAV für den Anleger geeignet ist. Avadis schlägt deshalb vor, allenfalls den Rat eines unabhängigen Finanzberaters einzuholen, bevor eine Anlageentscheidung getroffen wird. Avadis empfiehlt:

Dörig & Partner AG Finanzdienstleistungen
T 062 520 75 25, www.doerig-partner.ch

Für sämtliche Anlageentscheide bleibt ausschliesslich der Kunde verantwortlich. Avadis überwacht die Anlageentscheide nicht.

Adressänderung

Adressänderungen oder Änderungen der Kontaktdaten müssen unverzüglich an Avadis gemeldet werden. Andernfalls können für die Adressnachforschung sowie Nachforschungen in Zusammenhang mit der Verhinderung der Nachrichtenlosigkeit den Kunden Gebühren belastet werden.

Umfassende Beratung in Finanzfragen

Unsere unabhängigen Finanzplanungsexperten von Dörig & Partner liefern Antworten auf Ihre Fragen zu Vorsorge, Vermögen, Steuern, Immobilien und Nachlass. Vereinbaren Sie einen Termin:

T 062 520 75 25 oder avadis@doerig-partner.ch.

¹⁾ US-Person gemäss FATCA-Abkommen mit den USA: US-Staatsbürgerschaft, Geburtsort USA oder US-Territorium (u.a. das Commonwealth der nördlichen Marianen, Guam, das Commonwealth von Puerto Rico und die Amerikanischen Jungferninseln), im Sinn der US-Steuern in den USA ansässig (aktive US-Green-card, erhebliche Anwesenheit (Substantial Presence Test), gemeinsame Steuererklärung mit Ehepartner, der US-Bürger oder Ausländer mit US-Wohnsitz ist, andere Gründe, die die Ansässigkeit in den USA im Sinn der US-Steuern begründen.

Zeichnung

Investitionen in die Teilvermögen der Avadis Vermögensbildung SICAV erfolgen durch Einzahlung mit dem speziell für das jeweilige Depot ausgestellten Einzahlungsschein. Der Mindestbetrag ist CHF 50. Die Zahlung muss am drittletzten Bankarbeitstag bei der Avadis Vermögensbildung SICAV eingetroffen sein, damit sie im Folgemonat investiert wird. Ab CHF 2000 erhält der Anleger eine Einzahlungsbestätigung.

Rücknahme

Aufträge für Rücknahmen müssen bis zum drittletzten Bankarbeitstag des Monats mit dem entsprechenden Auftragsformular angezeigt werden. Die Auszahlung auf ein Schweizer Bankkonto oder Postkonto, das auf den Anleger lautet, erfolgt spätestens in der zweiten Woche des folgenden Monats. Es gibt keine Rückzugslimite. Vermögenswerte in einem Depot können auf ein anderes bereits eröffnetes Depot übertragen werden (Depotübertrag). Der Mindestanlagebetrag von CHF 50 darf durch eine Rücknahme nicht unterschritten werden. Ansonsten wird das Depot saldiert.

Aufträge

Aufträge werden monatlich ausgeführt. Sie müssen schriftlich mit dem entsprechenden Auftragsformular bis spätestens drei Bankarbeitstage vor Monatsende bei Avadis eintreffen, um im folgenden Monat wirksam zu werden. Aufträge können ausschliesslich mit dem Auftragsformular per Post (siehe Adresse unten), per Fax (058 585 84 40) oder eingescannt per E-Mail (vbs@avadis.ch) übermittelt werden. Die korrekte Übermittlung liegt in der Verantwortung des Absenders. Avadis übernimmt keine Haftung für nicht korrekt oder zu spät übermittelte Aufträge. Aufträge müssen datiert und rechtsgültig unterzeichnet sein. Mit den Auftragsformularen können Strategieänderungen, Rücknahmen oder Saldierungen, Depotüberträge, die Eröffnung zusätzlicher Depots, ein Auszahlungsplan oder ein Gewinnmitnahmeplan in Auftrag gegeben werden.

Kurs und Ausschüttung

Alle Bewegungen (Einzahlungen, Rückzüge, Ausschüttungen, Verrechnungssteuer) werden zum aktuellen Kurs des Abrechnungsmonats in Anteilscheine umgerechnet. Der Kurs richtet sich nach dem Kapitalerfolg des Teilvermögens. Dazu kommen feste und gewinnabhängige Erträge wie Zinsen oder Dividenden. Die Verwaltungskosten sind im Wert des Anteilscheins bereits berücksichtigt. Die Erträge werden einmal jährlich im April nach Abzug der Verrechnungssteuer ausgeschüttet und wieder investiert. Die Ausschüttung ist als Einkommen zu versteuern. Die Rechnungswährung ist der Schweizer Franken (CHF).

Auszahlungsplan

Der Auszahlungsplan ist ab einem Startguthaben von CHF 20 000 möglich. Die Höhe der fixen Auszahlung beträgt mindestens CHF 50 und ist darüber hinaus frei wählbar. Die Auszahlungen erfolgen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich. Beginn, Rhythmus und Betragshöhe können monatlich festgelegt werden. Der Auszahlungsplan ist kostenlos.

Der Gewinnmitnahmeplan ist ab einem Startguthaben von CHF 20 000 möglich. Der Plan ermöglicht eine stetige Gewinnabschöpfung oberhalb einer festgelegten Limite. Gewinne werden ab einem Betrag von CHF 50 auf ein Privatkonto oder in eine andere Anlagestrategie mit tieferem Schwankungsrisiko überwiesen. Die Auszahlungen erfolgen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich. Beginn, Rhythmus und Limite können monatlich festgelegt werden. Der Gewinnmitnahmeplan ist kostenlos. Weitere Informationen finden sich auf dem separaten Merkblatt.

Depot im Namen eines Kindes

Der Umgang mit Kindesvermögen ist im Schweizerischen Zivilgesetzbuch geregelt (Art. 318 – 327). Die elterliche Fürsorge beinhaltet das Recht und die Pflicht, das Kindesvermögen zu verwalten und im Wert zu erhalten. Daraus schliesst sich, dass das Kindesvermögen nicht von den Eltern verwendet werden darf.

Die Anmeldeunterlagen sind im Namen des Kindes auszufüllen und mit mindestens einer elterlichen Unterschrift zu versehen. Den Dokumenten ist eine Ausweiskopie des Kindes respektive ein Auszug aus dem Familienbüchlein beizulegen. Vom unterzeichnenden Elternteil ist eine echtheitsbestätigte Ausweiskopie einzureichen.

Rückzüge sind nur auf ein Konto möglich, dessen Kontoinhaber das Kind ist. Für die Überweisung auf ein Konto, das nicht auf das Kind lautet, ist die Einwilligung der Vormundschaftsbehörde nötig.

Mit Erreichung der Volljährigkeit fallen die Vermögenswerte in den alleinigen Verfügungsbereich des Kindes. Einen Monat vor dem 18. Geburtstag wird das Kind angeschrieben und darauf aufmerksam gemacht.